

## Mildere Steuern für Konkubinatspartner

Lebenspartner ohne Trauschein sollen im Erbfall nicht wie «Dritte ohne persönliche Beziehungsnähe» behandelt werden.

Urs Moser

Stellen Sie sich vor, Ihr Lebenspartner verstirbt und hinterlässt Ihnen ein stolzes Vermögen von einer halben Million. Wenn Sie im Konkubinatspartnerschaft gelebt haben, müssten Sie dem Staat 150 000 Franken als Erbschaftsteuer abliefern. Wären Sie verheiratet gewesen oder hätten in eingetragener Partnerschaft gelebt, könnten Sie das ganze Geld behalten.

Während Schenkungen und Erbschaften zwischen Ehegatten nicht besteuert werden, sind nach geltendem Steuerrecht Konkubinatspartner im Kanton Solothurn im Erbfall nach wie vor gleich gestellt wie alle in einem Testament bedachten Nichtverwandten. Das soll sich nun aber ändern. Vorgesehen ist nicht eine Gleichstellung, aber eine Milderung der Ungleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspartnern.

Letztere sollen im Erbfall gleichgestellt werden wie Grosseltern und Schwiegereltern. So verlangt es jedenfalls ein Auftrag der FDP-Kantonsratsfraktion, den auch die Regierung unterstützt.

### Die Steuerklassen:

— Für die Erbschaftsteuer werden die Steuerpflichtigen in fünf Klassen nach Verwandtschaftsgrad eingeteilt. Steuerbefreit sind nur Ehegatten, direkte Nachkommen und Eltern.

— In Klasse 1 mit einem Steuersatz zwischen 2 und maximal 6 Prozent (je nach Höhe der Erbschaft) fallen Stief- und Pflegeeltern (sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre dauerte) sowie Stief- und Pflegekinder und deren direkte Nachkommen.

— In Klasse 2 beträgt die Erbschaftsteuer für Geschwister und Halbgeschwister 4 bis 12 Prozent.

— In Klasse 3 mit einem Steuersatz zwischen 6 und maximal 18 Prozent rangieren Grosseltern und Schwiegereltern.

— Klasse 4 mit einem Steuersatz von 9 bis maximal 27 Prozent gilt für Onkel, Tanten, Nefen und Nichten.

— In Klasse 5 für alle anderen Personen liegt der Steuersatz zwischen 12 und maximal 36 Prozent.

Konkubinatspartner sollen also von Klasse 5 in Klasse 3 «befördert» werden. Dass nicht gleich eine vollständige Gleichbehandlung hinsichtlich Erbschaftsteuer verlangt wird, sondern nur eine gewisse Privilegierung von Konkubinatspartnern gegenüber anderen nicht verwandten Erben, hat verschiedene Gründe.

Zum Beispiel gibt es Paare, die sich nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen gegen die Ehe beziehungsweise eine eingetra-



Testamentarisch bedachte Konkubinatspartner müssen im Kanton Solothurn gleich viel Erbschaftsteuern bezahlen wie alle anderen nicht verwandten Erben. Bild: Fotolia

gene Partnerschaft entscheiden. Ihnen nun «den Fünfer und das Weggli» zu offerieren, wäre wohl kaum mehrheitsfähig. Erstaunlich ist eher, dass das Thema überhaupt wieder aufs Tapet kommt.

### Gesinnungswandel hat stattgefunden

Es ist nämlich noch gar nicht so lange her, da wollten weder die Regierung noch der Kantonsrat etwas davon wissen, die steuerliche Situation von Konkubinatspartnern im Erbschaftsfall zu ändern. Die Besserstellung stand schon bei einer Steuergesetzrevision 1995 zur Diskussion, wurde aber verworfen.

Und auch noch 2016, in der Märzsession, versenkte der Kantonsrat einen Auftrag des Grünen Daniel Urech mit der praktisch gleichlautenden Forderung wie nun im neuen Auftrag der Freisinnigen mit 82:9 Stimmen deutlich.

Auch die FDP war also da noch dagegen. Der damalige Fraktionssprecher Ernst Zingg, ehemaliger Oltner Stadtpräsident, erklärte: «Es ist so, dass jeder, der will, heiraten und damit Voraussetzungen im Nebensteuerbereich schaffen kann,

um nicht benachteiligt zu werden. Es ist auch so, dass alle Personen, die im Konkubinatspartnerschaft leben, alle positiven Regelungen wollen, die eine Ehe mit sich bringt, die negativen aber nicht.»

Ob bezüglich der Einstellung gegenüber dem Konkubinatspartner seit 2016 ein gesellschaftlicher Wandel stattfand, wie der heutige Fraktionschef Markus Spielmann als Erstunterzeichner des neuen Auftrags ins Feld führt, bleibe dahingestellt. Fest steht, dass es seither bei den Freisinnigen einen Generationenwechsel gab.

Im März 2016 waren nur Johanna Bartholdi, Christian Thalmann und Marco Lupi (Letzterer erst am Vortag frisch vereidigt) schon dabei. Spielmann selbst rückte erst im November des gleichen Jahres nach.

### «Exorbitante» Steuer steht Nachlassregelung im Weg

«Aus heutiger Sicht ist die damalige Ablehnung nicht mehr nachvollziehbar», sagt Markus Spielmann. Er schiebe das Thema nun schon eine Weile vor sich her. Konfrontiert wurde er beruflich damit, als sich ein Konkubinatspaar bei seiner An-

waltskanzlei Rat betreffend Nachlassregelung suchte – bei ihr war eine unheilbare Krankheit festgestellt worden. Aus steuerlicher Sicht konnte der Anwalt nichts anderes raten, als zu Lebzeiten noch zu heiraten.

Für Konkubinatspaare stehe «die exorbitante Steuer von bereits versteuertem Einkommen und Vermögen oft einer Nachlassregelung im Weg», schreibt er nun in der Begründung seines Vorstosses. Die Besteuerung von Konkubinatspartnern in der allerhöchsten Klasse werde der Lebensrealität nicht mehr gerecht und widerspreche der auf dieses Jahr eingeführten Lockerung des Erbrechts.

Würde dagegen im letzten Lebensabschnitt nur aus (erb-)steuerlichen Gründen eine Ehe eingegangen, führe das aus Sicht des Staats zum steuerlichen «Totalausfall» durch eine legale Umgehung.

### Abgrenzungsprobleme sind absehbar

Mittlerweile sträubt sich auch die Regierung nicht mehr dagegen, dem mit einem Entgegenkommen gegenüber den Konkubinatspartnern zu begegnen. Wenn auch nicht, ohne auf

gewisse Schwierigkeiten in der Umsetzung hinzuweisen. So kann der Fiskus ja nicht ins Schlafzimmer schauen. Eine Ehe ist zivilrechtlich klar definiert. Es spielt keine Rolle, ob sie tatsächlich gelebt wurde oder faktisch getrennt war. Beim Konkubinatspartnerschaft ist das anders, es gibt dafür keine sogenannte Legaldefinition.

Wenn nun für die steuerliche Besserstellung von Konkubinatspartnern im Erbfall ein Konkubinatspartnerschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben muss, wie das der Auftrag vorsieht, werde das «mit heiklen Abgrenzungsfällen verbunden» sein und einen gewissen Mehraufwand für das Steueramt bedeuten, so der Regierungsrat.

Aber dennoch: Eine gewisse steuerliche Privilegierung gegenüber «Dritten ohne persönliche Beziehungsnähe» scheinere nun auch im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern vertretbar, nachdem es sie inzwischen auch in anderen Bereichen gibt. Zum Beispiel haben im Konkubinatspartnerschaft lebende Arbeitnehmende seit 2021 Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Betreuung des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin.

### «Die exorbitante Steuer steht oft einer Nachlassregelung im Weg.»



Markus Spielmann  
FDP-Fraktionschef 2023

### Steuerausfälle sind schwer zu beziffern

Wie sich eine tiefere Erbschaftsteuer für Konkubinatspaare für sie selber auswirken würde, können die Betroffenen anhand der Steuersätze in den verschiedenen Klassen ermitteln. Die gesamten Steuerausfälle für den Kanton lassen sich dagegen kaum einigermassen verlässlich abschätzen, da keine Daten dazu vorhanden sind, in welchem Verhältnis die einzelnen Steuerpflichtigen zum Erblasser stehen und welchen Steuerbetrag sie im Einzelfall entrichten. Bei der Diskussion des Auftrags von Daniel Urech im Jahr 2016 ging die Regierung davon aus,

dass es wohl realistisch sein dürfte, den Anteil von Konkubinatspartnern an den gesamten Erbschafts- und Schenkungssteuern auf 5 bis 10 Prozent zu schätzen. Eine komplette Befreiung der Konkubinatspartner von der Erbschaftsteuer würde in diesem Fall zu Mindereinnahmen von rund einer Million führen. Weiter lässt sich die Regierung auch heute nicht auf die Äste hinaus: Da nur eine Senkung, keine komplette Steuerbefreiung zur Debatte steht, dürften sich die Mindereinnahmen «auf weniger als eine Million Franken belaufen». (mou)

### «Es ist so, dass jemand, der heiraten will, heiraten kann.»



Ernst Zingg  
FDP-Sprecher 2016